

AUSGABE 03.11.2020

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Konkretisierung körpernahe Dienstleistungen

Nachfolgende häufige Fragen und Antworten ergänzen die neue Sächsische Corona Schutz-VO im Hinblick auf die von der Schließung betroffenen Handwerksbetriebe. Diese sind zum gestrigen Abend auf der Webseite www.coronavirus.sachsen.de unter „Häufige Fragen zu den Bekanntmachungen“ eingestellt worden.

Ist der Betrieb von Solarien und Sonnenstudios erlaubt?

Ja, unter Beachtung der Hygieneregeln und soweit die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.

Ist der Betrieb von Kosmetik- und Nagelstudios erlaubt?

Nein, es handelt sich um körpernahe Dienstleistungen.

Was sind medizinisch notwendige Behandlungen im Rahmen der körpernahen Dienstleistungen?

Dabei handelt es sich um Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erforderlich sind. Sie sind erforderlich, wenn eine ärztliche Verordnung ausgestellt wurde (Rezept). Darüber hinaus sind **alle Behandlungen aus medizinischen Gründen erforderlich, bei denen anderenfalls eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder eine Verzögerung von Heilungsprozessen eintreten würde**. Dazu zählen z.B. die diabetische Fußpflege oder Hautbehandlungen bei schwerer Akne.

Wir empfehlen, die medizinische Notwendigkeit der Behandlung zu dokumentieren und keinerlei rein kosmetische Behandlungen durchzuführen.

Corona-Fall im Betrieb – Was ist zu tun?

Diese Frage kann sich aktuell in jedem Betrieb stellen: Was ist zu tun, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin sich mit dem Corona-Virus infiziert hat oder der begründete Verdacht auf eine Infektion besteht. Eine neue [Broschüre von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen](#) nennt die richtigen Ansprechpartner und gibt Hinweise, wie auch in dieser Situation Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen bestmöglich gewahrt werden können.

Frankreich - Passierscheine wieder erforderlich

Durch die neue Situation in Frankreich und im Zuge der verschärften Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hat Frankreich wieder Passierscheine eingeführt. Bei beruflich bedingten Aufenthalten in Frankreich ist wieder ein „Justificatif de déplacement professionnel“ unbedingt vom Arbeitsgeber auszufüllen. Dies haben sowohl Pendler, die in Deutschland angestellt sind als auch Mitarbeiter bei vorübergehender Auftragsabwicklung in Frankreich mitzuführen.

Darüber hinaus ist bei privaten Besorgungen unter Angabe des Grundes die „Attestation de déplacement derogatoire“ mitzuführen. Beide [Dokumente](#) sind als pdf-Dateien auf unserer Internetseite hinterlegt.

[Ansprechpartnerin in der Handwerkskammer Chemnitz](#)

Hinweise zur korrekten Kontaktdatenerfassung

Gemäß §5 der aktuellen [Sächsischen Corona- Schutz- Verordnung](#) ist ab 2.November für zulässige Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept eine Kontaktdatenerhebung erforderlich.

In unserem Downloadbereich haben wir für Sie ein [Musterformular](#) zur korrekten Kontaktdatenerfassung hinterlegt. Dieses dient der Einzelerhebung, welche aus datenschutzrechtlichen Gründen dem Schutz der Einsichtnahme von Daten durch Dritte entspricht. Die erhobenen Kontaktdaten sind geschützt für einen Monat nach dem Besuchszeitraum zu löschen bzw. zu vernichten. Die Daten sind allein nur für den benannten Zweck zu verwenden und auf Anfrage dem zuständigen Gesundheitsamt zu übermitteln.

Achtung: Sie sind nach Art. 13 DSGVO verpflichtet, ihre Kunden auf die Rechte bezüglich der Datenerhebung zu informieren. Bitte legen Sie hierzu beispielsweise das Muster "[Ergänzende Information zur Datenerhebung](#)" zusätzlich aus.

Corona-Sonderregelungen zu Pflegezeiten verlängert

Die zunächst bis Ende September 2020 befristeten Sonderregelungen für Corona-bedingte Pflegesituationen sind im Rahmen des Krankenhauszukunftsgesetzes rückwirkend zum 1. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert worden.

Dies bedeutet insbesondere:

- Wer Corona-bedingt Angehörige pflegt und erwerbstätig ist, erhält auch weiter-hin bis zum 31.12.2020 das Recht, bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben.
- Pflegeunterstützungsgeld kann ebenfalls für die Dauer bis zu 20 Arbeitstagen geltend gemacht werden. Eine Anrechnung auf Arbeitstage, für die das gewöhnliche Pflegeunterstützungsgeld gem. § 44a Abs. 3 SGB XI in Anspruch genommen werden kann, findet nicht mehr statt.
- Neu ist, dass Restzeiten einer Corona-bedingt in Anspruch genommenen Pflege- oder Familienpflegezeit nach Auslaufen der Sonderregelungen einmalig für denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen beansprucht werden können.
- Im Rahmen einer Familienpflegezeit darf die wöchentliche Mindestarbeitszeit von 15 Stunden für die Dauer von bis zu einem Monat vorübergehend unterschritten werden.
- Für die Beantragung einer solchen Auszeit ist die Textform zu wahren. Es gilt eine Ankündigungsfrist von zehn Tagen. Das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflege- und Familienpflegezeit findet keine Anwendung.

Die Familienpflegezeit muss spätestens am 1. Dezember 2020 beginnen und am 31. Dezember 2020 enden. Für die Pflegezeit gilt nur die Beendigung zu Ende 2020.

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-215

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de



Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Newsletter abbestellen:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? [Abmeldung](#)

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322